

## Anonymisierte Fassung gemäss Erwägung E

### **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Februar 2019

#### **110. Strassen (Steinmaur, 17 Wehntalerstrasse, Ortsdurchfahrt Sünikon, Anpassung Strasse und Einmündung Mülliweiherstrasse, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)**

##### **A. Ausgangslage und Projekt**

Die Wehntalerstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Steinmaur zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als Hauptverkehrsstrasse aufgeführt. Die Strasse befindet sich in einem schlechten Zustand und muss saniert werden. Die Mülliweiherstrasse, ebenfalls eine Staatsstrasse, ist eine regionale Verbindungsstrasse und mündet in die Wehntalerstrasse ein. Die Verkehrssicherheit für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ist wegen ungünstiger Einmündungswinkel und wegen einer fehlenden Linksabbiegespur an der Mülliweiher- und Regensbergerstrasse nicht gewährleistet. Des Weiteren ist die Radweginfrastruktur lückenhaft und es fehlen sichere Querungsmöglichkeiten für Fussgängerinnen und Fussgänger.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Steinmaur sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Erstellung von beidseitigen Radstreifen auf der Wehntalerstrasse;
- Erstellung von neuen bzw. Ausrüstung von bestehenden Fussgänger- und Fahrradquerungen mit Mittelinseln;
- Anpassung der Einmündungen der Mülliweiherstrasse und der kommunalen Regensbergerstrasse bzw. Hinterdorf- und Süneggstrasse an die Wehntalerstrasse;
- Instandsetzung der Fahrbahn einschliesslich Erneuerung Strassenentwässerung;
- Erneuerung und Anpassung der Beleuchtung.

Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) vom 13. März bis 13. April 2015 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet.

Innerhalb der Auflagefrist sind fünf Einwendungen eingegangen, die im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt wurden.

Der Gemeinderat Steinmaur hat vom Projekt im Sinne von § 12 StrG mit Beschluss vom 27. November 2017 Kenntnis genommen und Anpassungen der Gemeinestrassen genehmigt.

## **B. Einspracheverfahren**

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 10. November bis 11. Dezember 2017.

Innerhalb der Auflagefrist wurden fünf Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten. Mit vier Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die jeweilige Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung der Abtretungsverträge für den Landerwerb oder der Anpassungsprotokolle vor, womit auch die Einsprachen zurückgezogen wurden. Diese sind als erledigt abgeschrieben worden.

Die verbleibende Einsprache ist wie folgt zu beurteilen.

a) [REDACTED], und [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], Eingabe vom 11. Dezember 2017:

Die Einsprechenden wenden ein, die Verbreiterung der Wehntalerstrasse sei für die Verbesserung des Fussgängerschutzes fraglich (Antrag 1).

Die Verbreiterung der Wehntalerstrasse ist grundsätzlich aufgrund des festgesetzten Velonetzplans und der zu ergänzenden Fahrradinfrastruktur erforderlich. Weiter wird die Wehntalerstrasse punktuell zur Verbesserung des Fussgängerschutzes verbreitert. Die Verbreiterungen sind die Folge der normgerechten Ausrüstung bestehender sowie die Realisierung neuer Fussgängerübergänge mit Inseln. Um die sichere Erreichbarkeit der genannten Übergänge, die u. a. Bestandteil eines Schulwegs sind, zu gewährleisten, sowie zur Gewährleistung eines normgerechten geschützten Warteraums, ist die Realisierung eines entsprechenden Trottoirs entlang der Wehntalerstrasse und im Einmündungsbereich der Mülliweiherstrasse erforderlich. Auf die geplanten Massnahmen, die den Anforderungen der gültigen Normen entsprechen, kann nicht verzichtet werden. Die Einsprache ist in diesen Punkten abzuweisen.

Die Einsprechenden sind der Überzeugung, die zu erwerbende Fläche von rund [REDACTED] m<sup>2</sup> führe zu Unüberbaubarkeit der Parzellen Kat.-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED], und äussern Bedenken bezüglich der Notwendigkeit des projektierten Gehwegs im Bereich der Einmündung der [REDACTED] strasse (Antrag 2).

Die zu erwerbende Fläche wurde im Laufe der Projektierung auf ein Minimum verringert. Zudem erklärte sich die Gemeinde an der Besprechung vor Ort vom 6. Juni 2018 bereit, einen Revers bezüglich des kleinen Brunnenplatzes zugunsten der Einsprechenden im Grundbuchamt eintragen zu lassen. Dies wurde bereits im Projekt berücksichtigt. Die Einsprache wird in diesem Punkt gutgeheissen.

Der projektierte Gehweg im Bereich der Einmündung der [REDACTED] strasse stellt einen wichtigen Bestandteil des neu zu erstellenden Fussgängerübergangs dar. Dies dient von einer Seite als Warteraum und schützt die Fussgängerinnen und Fussgänger im angrenzenden Bereich der Wehntalerstrasse. Die Überbaubarkeit der Parzelle Kat.-Nr. [REDACTED] (Parzelle Kat.-Nr. [REDACTED]; bereits überbaut) ist bereits im heutigen Zustand aufgrund der einzuhaltenden Strassenabstände sehr eingeschränkt. Durch das Projekt entsteht demzufolge keine wesentliche Änderung bezüglich der Überbaubarkeit, sondern nur eine minimale Verschlechterung dieser Ausgangslage bzw. der zur Verfügung stehenden Landfläche. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

Ferner fordern die Einsprechenden, die Überprüfung, ob das erwähnte Projekt im öffentlichen Interesse liege (Antrag 3).

Das öffentliche Interesse ist mit der Ergänzung der fehlenden Radweginfrastruktur, mit der Schaffung von sicheren Querungsstellen (u. a. geht es im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. [REDACTED] um einen Schulweg) und mit der Verbesserung der Sicherheit im Bereich des Knotens Regensberger-/ Mülliweiher-/Wehntalerstrasse durch die Anpassung des Einmündungsbereichs gegeben. Die Eingriffe im privaten Land wurden auf das Minimum verringert, u. a. mit der Einführung von Beseitigungsreversen für den Brunnenplatz. Die Einsprache ist in diesen Punkten abzuweisen.

Bei der Projektierung der verschiedenen Elemente wurde nicht von einer Zunahme des Verkehrs ausgegangen. Die resultierenden Dimensionen bzw. Geometrien sind auf die heutigen Verkehrsmengen ausgelegt. Die vorgesehene Strassenverbreiterung dient einzig zur Ergänzung der fehlenden Radweginfrastruktur und der Verbesserung der Sicherheit. Die neu vorgesehenen Mittelinseln tragen zudem zur Geschwindigkeitsreduktion bzw. zur Erhöhung des sogenannten Fahrwiderstands bei. Aus den obigen Ausführungen lässt sich der Schluss ziehen, dass die geplanten Massnahmen keinerlei Präjudizien für die künftige Realisierung der im Richtplan eingetragenen Umfahrung Dielsdorf schaffen. Die Einsprache ist in diesen Punkten abzuweisen.

Schliesslich verlangen die Einsprechenden, dass die Zufahrt zum bisherigen Parkplatz vor dem Gebäude an der [REDACTED] strasse sichergestellt wird (Antrag 4).

Die Ein- und Ausfahrt zum Parkplatz sowie der Parkplatz selber werden mit der Umsetzung des Projekts nicht zum Nachteil der Einsprechenden verändert. Auch während der Bauphase wird die durchgehende Erreichbarkeit der betroffenen Liegenschaften angestrebt. Die Einsprache ist in diesem Punkt gutzuheissen.

### **C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung**

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt mit Schreiben vom 10. März 2015 aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich beurteilt. Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Das Immobilienamt wird beauftragt die Abtretungsverträge auszuarbeiten. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

### **D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung**

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 16. August 2018 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	205 000
Bauarbeiten	2 420 000
Nebenarbeiten	425 000
Technische Arbeiten	355 000
<b>Total</b>	<b>3 405 000</b>

Die Gemeinde Steinmaur hat mit Beschluss vom 27. November 2017 eine Kostenbeteiligung von Fr. 180 000 an die Kosten für die Anpassung und neue Gestaltung der Einmündung der Regensbergerstrasse in der Wehntalerstrasse bestätigt.

Dieser Betrag wird der Gemeinde Steinmaur nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.6320080000, Investitionsbeiträge von Gemeinden, Staatsstrassen, für das Objekt 84S-80461 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton	Gemeinde	Total
	in Franken	Steinmaur in Franken	in Franken
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	1 410 000		1 410 000
Staatsstrassen	500 000	180 000	680 000
Fussgängeranlagen	350 000		350 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	175 000		175 000
Fahrradanlagen	790 000		790 000
<b>Total</b>	<b>3 225 000</b>	<b>180 000</b>	<b>3 405 000</b>

Da der rechtsverbindlich zugesicherte Beitrag der Gemeinde Steinmaur nach der Realisierung in Rechnung gestellt wird, ist ein Bruttokredit zu beschliessen.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) von Fr. 1 410 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 1 995 000, insgesamt Fr. 3 405 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 3 405 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	42%	1 410 000		1 410 000
<i>Staatsstrassen Baulicher Unterhalt</i>				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 00000	20%		680 000	680 000
Staatsstrassen				
Konto 8400.50130 00000	23%		790 000	790 000
Fahrradanlagen				
Konto 8400.50100 00000	10%		350 000	350 000
Fussgängeranlagen (federführend)				
Konto 8400.50110 80010	5%		175 000	175 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen				
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>1 410 000</b>	<b>1 995 000</b>	<b>3 405 000</b>

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 2156/2012 bewilligte Ausgabe von Fr. 200 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 180 000 jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 64 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Kapitalfolgekosten				Betrag Fr.
	Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz		
Staatsstrassen	28%	500 000	4 000	2,5%	12 500
Fussgängeranlagen	19%	350 000	3 000	2,5%	9 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	10%	175 000	1 000	5,0%	9 000
Fahrradanlagen	43%	790 000	6 000	2,5%	20 000
<b>Zwischentotal</b>			<b>14 000</b>		<b>50 500</b>
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>1 815 000</b>			<b>64 500</b>

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-80461, Gemeinde Steinmaur, 17 Wehntalerstrasse, Ortsdurchfahrt Sünikon, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2019 mit Fr. 485 000 enthalten. Die restlichen Kosten sind im KEF 2019–2022 eingestellt.

## **E. Öffentlichkeit**

Dieser Beschluss ist gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) nicht öffentlich, soweit dies zum Schutz der Privatsphäre der Einsprechenden erforderlich ist. Die Baudirektion hat den Beschluss vor der Veröffentlichung soweit zu anonymisieren, dass die Privatsphäre der Einsprechenden gewährleistet ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Anpassung der Ortsdurchfahrt Sünikon sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 17 Wehntalerstrasse, Gemeinde Steinmaur, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die Einsprache von [REDACTED], und [REDACTED] [REDACTED], wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.

III. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 410 000 zulasten der Erfolgsrechnung und eine neue Ausgabe von Fr. 1 995 000 zulasten der Investitionsrechnung, insgesamt Fr. 3 405 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreis-indexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe  $\times$  Zielindex  $\div$  Startindex (Indexstand Oktober 2018)

V. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 2156/2012 wird aufgehoben.

VI. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb nach §§ 18ff. StrG beauftragt. Sie wird ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben sowie Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Dieser Beschluss ist im Sinne der Erwägung E teilweise nicht öffentlich.

IX. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur, Hauptstrasse 22, Postfach, 8162 Steinmaur (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]),

[REDACTED], sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**